

## **Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes**

### **1. Regelungsbedarf**

Der zu beschließende Gesetzentwurf stellt eine erste Anpassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes der EKM vom 16.11.2008 dar. Mit der Anpassung sollen Präzisierungen vorgenommen werden, die sich aus der praktischen Anwendung heraus ergeben haben. Zudem soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Prüfungsgebühren geschaffen werden.

Die Präzisierungen sollen den besonderen unabhängigen Status des Rechnungsprüfungsamtes verdeutlichen, Regelungslücken beheben und die Zusammenarbeit mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der Synode institutionalisieren.

Der bisher unterschiedliche Rechtsstand bei der Gebührenerhebung wird durch das Änderungsgesetz vereinheitlicht. Im Bereich der ehemaligen EKKPS werden vom Rechnungsprüfungsamt derzeit Gebühren für die Prüfungstätigkeit erhoben. Im Bereich der ehemaligen ELKTh ist dies nicht der Fall. Durch die Änderung werden EKM-einheitlich Gebühren erhoben werden können.

Die Änderungsvorschläge wurden gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Synode, der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der KKA und dem Kollegium des Landeskirchenamts entwickelt. Grundsätzlich abweichende Positionen gab es in diesem Prozess nicht.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Artikel 1 Nr. 1 (Zu § 1 Absatz 5)**

Der besondere unabhängige Status des Rechnungsprüfungsamtes erfordert eine von der Haushalts- und Stellenplanung anderer unselbständiger Einrichtungen abweichende Regelung. Diese soll die Unabhängigkeit der Prüfungsbehörde wahren, damit die zu prüfende Stelle nicht die Ressourcen der prüfenden Stelle einschränken kann. Sollte kein Einvernehmen über die Haushaltsansätze des Rechnungsprüfungsamtes erzielt werden, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Landeskirchenrat anzuhören.

#### **Artikel 1 Nr. 2 (Zu § 3 Absatz 1 Nr. 1)**

Die Ergänzung soll Regelungslücken und Unklarheiten, die sich in der bisherigen Anwendung ergeben haben, korrigieren. Bei Doppelbuchstaben bb) und cc) wird ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes statuiert, von dem das Rechnungsprüfungsamt jedoch nicht in jedem Fall Gebrauch machen muss. Insoweit besteht also nur ein Prüfungsrecht, jedoch keine Prüfungspflicht.

### **Artikel 1 Nr. 3 (Zu § 4 Absatz 3)**

Durch diese Änderung soll die Hinzuziehung von Sachverständigen vereinfacht werden. Seitdem das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Haushalt hat, ist eine Kostenkontrolle bereits durch den Beschluss über den Haushalt möglich. Bei Erlass des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes 2008 hatte das Rechnungsprüfungsamt noch keinen eigenen Haushalt und die Kosten der Sachverständigen wurden direkt aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen. Entsprechend war 2008 die Einbeziehung des Landeskirchenrats und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode vorgesehen. Durch die Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltes sind diese Beteiligungsrechte nicht mehr notwendig.

### **Artikel 1 Nr. 4 (Zu § 6 Absatz 2)**

Durch diese Änderung soll die Wirksamkeit der Prüfung erhöht und der Informationsfluss zwischen den beiden Ausschüssen institutionalisiert werden. Derzeit behandelt nur der Rechnungsprüfungsausschuss von Gesetzes wegen den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung der Landeskirche. Da einzelne Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zugleich Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses sind, ist der Informationsfluss aufgrund dieser personellen Identität derzeit gesichert. Mit der Änderung wird diese zu begrüßende Beteiligung verstetigt.

### **Artikel 1 Nr. 5 (Zu § 7[neu])**

Derzeit findet eine Gebührenerhebung nur im Bereich der ehemaligen EKKPS aufgrund der noch geltenden Richtlinie über Gebühren und Honorare der kirchlichen Rechnungsprüfung vom 13.6.2000 (ABl. EKKPS S. 113) statt. Im Bereich der ehemaligen ELKTh werden mangels Rechtsgrundlage keine Prüfungsgebühren erhoben.

Im Zuge der Vereinheitlichung des kirchlichen Finanzsystems ist eine vereinheitlichte Gebührenerhebung notwendig und wünschenswert. Ansatzpunkt für die Ausgestaltung der Regelung im neuen § 7 ist der Gesichtspunkt der Kostentransparenz, d. h. Kosten werden dort abgebildet, wo sie wirtschaftlich entstehen. Unter Beachtung dieses Punktes sieht die neue Regelung eine Gebührenerhebung im gesamten Bereich der EKM vor.

Die Höhe der Gebühren wird durch eine gesondert vom Landeskirchenrat zu beschließende Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenhöhe richtet sich üblicherweise nach dem zu prüfendem Kassenvolumen. Nimmt man die derzeitige Gebührenstaffelung als Richtwert, würden ca. 50% der geprüften Kassen alle 3–6 Jahre eine Gebühr von unter 100 € zu tragen haben und weitere ca. 20% eine Gebühr von 100–200 €. Die restlichen 30% der geprüften Kassen (vor allem Kirchenkreise und besonders große Kirchengemeinden) würde darüber liegen. Für den Bereich der ehemaligen ELKTh sollen die Gebühren erstmals mit der Prüfung der Jahresrechnung 2012 erhoben werden. In Höhe der Gebühreneinnahme reduziert sich der landeskirchliche Zuschuss an den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes.

### **Artikel 1 Nr. 8 (Zu § 9[alt])**

Diese Übergangsbestimmungen haben ihren Anwendungsbereich durch Eintritt der auflösenden Bedingungen bereits verloren bzw. verlieren sie durch die jetzt erfolgende Änderung. § 9 kann daher gestrichen werden.

### **Artikel 1 Nr. 9 (Zu § 10)**

Die Vorschriften des bisherigen § 10 haben sich durch Zeitablauf erledigt.

### **Artikel 3**

Das Änderungsgesetz soll zum 1.1.2012 und damit mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung im Bereich der EKKPS – das Rechnungsprüfungsgesetz vom 19.11.1995 (ABI. EKKPS 1996 S. 17) – außer Kraft.